

# DISSIDENTEN

## FRAKTION IM DRESNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

E-Mail: [dissidenten-fraktion@dresden.de](mailto:dissidenten-fraktion@dresden.de)

---

Antrag Nr.: A0420/23  
Datum: 11.01.2023

### ANTRAG

Dissidenten-Fraktion

#### Gegenstand:

Transparenzsetzung für Dresden - Transparenz öffentlicher Daten und Anspruch auf Informationsfreiheit gewährleisten

#### Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat beschließt, dass die Landeshauptstadt Dresden transparenzpflichtige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) ist.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Transparenzsetzung im weitestmöglichen Umfang zu erarbeiten und - nach Anhörung der Sächsischen Transparenzbeauftragten (Die Datenschutzbeauftragte gemäß § 13 SächsTranspG) - dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Transparenzsetzung sieht insbesondere vor:
  - a) eine Positivliste veröffentlichungspflichtiger Informationen entsprechend des § 8 SächsTranspG und in der Form des § 9 SächsTranspG aufzunehmen,
  - b) eine Transparenzplattform der Landeshauptstadt unter einer freien Lizenz gemäß §§ 2, 7 SächsTranspG einzurichten.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger in nach § 2 Abs. 3 SächsTranspG geeigneter Weise auf die Transparenzsetzung hinzuweisen.

## Begründung:

Seit 2012 ist die Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Das Sächsische Transparenzgesetz vom 19. August 2022, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, stellt die Transparenz der Daten in der Verwaltung sowie einen Rechtsanspruch darauf auf neue Grundlagen. Die Landeshauptstadt Dresden sollte daher ihr kommunales Satzungsrecht im Interesse einer besseren Information der Bürgerinnen und Bürger anpassen.

### Zu Beschlusspunkt 1:

Am 1.1.2023 ist das Sächsische Transparenzgesetz vom 19. August 2022 in Kraft getreten (SächsGVBl. S. 486). Sie verpflichtet den Freistaat und dessen öffentliche Stellen auf einer Transparenzplattform bestimmte Informationen zu veröffentlichen (Transparenzpflicht). Zudem erhalten die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Information bestimmter bei den Stellen vorhandener, nicht schutzbedürftiger Informationen. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsTranspG sind Gemeinden "transparenzpflichtige Stellen, soweit sich die jeweilige Körperschaft durch Satzung dazu verpflichtet." Der Beschlusspunkt 1 bewirkt, dass die Landeshauptstadt Dresden zur transparenzpflichtigen Stelle im Sinne des SächsTranspG wird.

### Zu Beschlusspunkt 2:

Der Beschlusspunkt beauftragt den Oberbürgermeister, eine Transparenzsatzung zu erarbeiten, die die Möglichkeiten des Transparenzgesetzes in möglichst transparenzfreundlichem Sinne ausschöpft. Insbesondere unterscheidet das SächsTranspG nicht Aufgaben nach Weisung und Selbstverwaltungsaufgaben. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass Aufgaben der Landeshauptstadt nach Weisung von der Transparenzpflicht ausgenommen wären.

§ 13 SächsTranspG erklärt Die Sächsische Datenschutzbeauftragte zur "Transparenzbeauftragten", unter anderem mit der Pflicht zur Beratung der transparenzpflichtigen Stellen (§ 13 Abs. 4 SächsTranspG). Daher sollte die Fachkunde der Datenschutzbeauftragten bei der Erarbeitung genutzt werden.

### Zu Beschlusspunkt 3:

a) Der Beschlusspunkt beauftragt den Oberbürgermeister insbesondere eine Positivliste der auf der Transparenzplattform zu veröffentlichenden Mindestinformationen in Anlehnung an § 8 und in der Form des § 9 SächsTranspG (Volltext, nicht veränderbar, maschinenlesbar, plattformunabhängig) in den Beschlussvorschlag für den Stadtrat aufzunehmen. Eine Positivliste erleichtert sowohl der Verwaltung als auch den Bürger:innen die Erkenntnis, welche konkreten Informationen zur Verfügung stehen und welche nicht.

b) Der Beschlusspunkt beauftragt den Oberbürgermeister, eine eigene Transparenzplattform der Landeshauptstadt einzurichten und sich dabei in der Ausgestaltung an die Vorschriften des SächsTranspG zu halten.

### Zu Beschlusspunkt 4:

Die Pflicht des Oberbürgermeisters, die Bürgerinnen und Bürger über die Inhalte der Transparenzsatzung zu informieren, wird aus gegebenem Anlass ausdrücklich festgestellt.